

## ► Medizinrecht

**DS-GVO verdrängt BGB bei den Kosten für die Patientenakte**

| Patienten haben nach der DS-GVO einen Anspruch darauf, eine kostenlose Kopie ihrer Patientenakte zu erhalten. Dies gilt laut EuGH aber nur für die erste Kopie. Die Kosten für jede weitere Kopie dürften die Ärzte ihren Patienten in Rechnung stellen. |

Erforderlich ist aber nach dem EuGH (26.10.23, C-307/22, Abruf-Nr. 238299) ein datenschutzrechtliches Auskunftsverlangen. Der Anspruch der Patienten erstreckt sich dann auf sämtliche Dokumente in der Patientenakte, die zum Verständnis der begehrten und mitgeteilten Befunde und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen erforderlich sind.

**MERKE** | Der Patient kann nach § 630g Abs. 2 BGB elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen, während er nach Abs. 1 der Vorschrift in die Papierakte Einsicht nehmen kann. Nach § 630g Abs. 2 S. 2 BGB muss er allerdings dem Behandelnden die entstandenen Kosten erstatten. Hier handelt es sich um den vertraglichen Anspruch auf die Patientenakte. Es kommt also für die Kostentragungspflicht entscheidend darauf an, aus welchem Gesichtspunkt das Vorlageverlangen gestellt wird. Das wird der Bevollmächtigte sehen müssen.

## ► Fluggastrechte

**Pflicht zum Erscheinen bei vorheriger Beförderungsverweigerung**

| Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen, das einen Fluggast im Voraus darüber unterrichtet hat, dass es ihm gegen seinen Willen die Beförderung auf einem Flug verweigern werde, für den er über eine bestätigte Buchung verfügt, muss dem Fluggast eine Ausgleichszahlung leisten, selbst wenn er sich nicht unter den in Art. 3 Abs. 2 der FluggastrechteVO genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden hat. |

Der EuGH (26.10.23, C-238/22, Abruf-Nr. 238300) setzt damit seine verbraucherfreundliche Rechtsprechung zur Fluggastbeförderung fort. Im konkreten Fall hatte die Fluggesellschaft einen Fluggast umgebucht, ihn aber nicht darüber informiert. Auf seine Rückfrage wurde im zugleich mitgeteilt, dass er für den gebuchten Rückflug gesperrt sei, weil er zum umgebuchten Flug nicht erschienen sei. Es sei nicht mehr möglich, den Rückflug anzutreten.

**MERKE** | Zugleich hat der EuGH entschieden, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Nr. i der Verordnung Nr. 261/2004 wie folgt auszulegen ist: Diese Bestimmung, die eine Ausnahme vom Ausgleichsanspruch der Fluggäste im Fall der Annullierung eines Flugs vorsieht, regelt nicht den Fall, dass ein Fluggast – wie im konkreten Fall für den Rückflug – mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit darüber unterrichtet wurde, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen ihn gegen seinen Willen nicht befördern werde, sodass ihm ein Ausgleichsanspruch wegen Nichtbeförderung i. S. d. Art. 4 der Verordnung zusteht.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 238299

Kosten



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 238300

So ist die Vorschrift  
auszulegen